

H. 168, 12. v. 12.

7

Ye  
5553

CUM DEO!  
CONSORTIUM  
Viduorum & Viduarum,  
Oder

X 2312050

Neu-aufgerichtete

Wittber- und Wittben-  
Zeichen-Casse,

Welche

Von etlichen ehrlichen Bürgern  
abgeredet/

und

Mit GOTT angefangen worden/

zu

Schopau/

in Monat Martii

Anno 1714.

---

CHEMNITZ/ 37.  
gedruckt bey Conrad Stößeln.

538.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



# I. N. I!

**D**er löblichen Ordnungen so in der Welt/ sonderlich bey denen Christen gehalten werden/ ist wohl eine/ wenn ehrlich Verstorbene mit einem ansehnlichen Begräbniß beerdiget werden/ so ist solcher Brauch auch nicht nur neulich aufkommen/ sondern es hat schon **Syrach** zu seiner Zeit am 38. Capitel allen rechtschaffenen Kindern Gottes wohlmeynend befohlen/ daß/ wenn einer stirbe/ man ihm nicht nur beklagen und beweinen/ sondern auch ehrlich zu Grabe bestatten soll. Weil denn nun hierzu billiger massen gebührende Mittel

erfodert werden / hingegen die tägliche  
 Erfahrung am Tag giebet / wie oft-  
 mahls ehrlche Handwercks: Leute bey  
 Nahrungslosen Zeiten / sonderlich wenn  
 das beschwerliche Alter / oder wohl gar  
 lang anhaltende Siech: Tage darzu kom-  
 men / das Vermögen besonders bey ar-  
 men Wittben abzunehmen pfeget / daß  
 bey dero Absterben die Hinterbliebenen  
 oft nicht wissen / wie sie ihren Verstor-  
 benen Christlicher Weise zu Erden brin-  
 gen sollen. Als haben sämtliche Mei-  
 ster der Zeug- und Leinweber allhier in  
 Zschopau / dahin trachten wollen / wie  
 künfftig / so ferne ein Meister / dessen E-  
 heweiber / oder hinterbliebene Mei-  
 sters: Wittben sterben solten / zu denen  
 Begräbniß: Kosten / ein Zuschuß bey-  
 getragen werden könte / als ist so wohl  
 eines ieden Meisters / als auch derer  
 Meisters: Wittben freywillige Belie-  
 bung / eine so genannte Leichen: Steu-  
 er: Cassé aufzurichten / und so dann des  
 Jahres zu gewissen Zeiten / die hierzu  
 benöthigte Einlagen zu colligiren. Da-  
 mit aber ein jedes wisse / wie sich hier-  
 bey zu verhalten / als sind zu besserer  
 Nach,

Nachricht folgende Puncte vorgeschrieben worden.

I.

Soll keine andere Person/ auſſer dem allhieſigen Zeug und Leinwebers Handwerck zu dieſer Ordnung gezogen werden/ es wären denn diejenigen/ die ſich allhier bey dem Handwercke einkauffen/ und quartaliter das Ihre abſtatten/ dieſe ſollen zu dieſer Ordnung gelangen/ aber ſie ſollen bey Anfang in dieſe Caſſe einen halben Thaler erlegen.

II.

Es ſoll ein Meiſter/ als auch eines Meiſters Wittbe des Jahres 4. Gr. nehmlich 1. Gr. Reminiſcere, 1. Gr. Trinitatis, 1. Gr. Cruci, und 1. Gr. Luci, in bemeldte Caſſe colligiren.

III.

Einer/ ſo bey unſerer Innung Meiſter werden will/ ſoll über gebührende Meiſter- Rechts- Koſten/ 6. Gr. zu dieſer Leichen- Steuer- Caſſe erlegen.

IV.

IV.

## IV.

Wann ein Lehr, Junge bey dem Handwerck aufgedinget wird/ soll in solche Casse 6. Gr. erleyet werden.

## V.

Da ein Meister/ oder Meisters Wittbe/ bey eines Verstorbenen Leichen; Begräbniß ohne wichtige Ursache ermangeln möchte/ soll selbiges in diese Casse 3. Gr. Straffe erlegen/ die Meister aber sollen bey solcher Begräbniß, Procession in schwarzen Habit erscheinen/ und nach dem Begräbniß wiederum bis an des Verstorbenen Hauß mit gehen.

## VI.

Da auch Gott die Stadt mit Feuer heimsuchen solte/ ist ieder Meister verbunden/ des Handwercks sämtlichen Vorrath in mögliche Sicherheit zu bringen.

## VII.

Da Gott uns möchte heimsuchen mit Seuchen/ Pest und andern Ubel/ so hat die Meisterschafft diese Casse zu ändern nachdem es die Zeit lehret.

## VIII.

## VIII.

Diese Leichen- Steuer Casse soll allezeit bey dem ordentlichen Ober-Meister in der Handwercks- Laden aufgehoben bleiben/ welcher jährlich bey dem Haupt-Quartal Trinitatis nebst seinen benzesetzten Vormeistern über Einnahme und Ausgabe in Gegenwart des von E. v. K. wohlverordneten Herrn Beyßigers richtige Rechnung ablegen sollen.

## IX.

Wolte aber ein Meister sich von hier an einen andern Ort wenden/ und allhier sein Meister-Recht quittiren/ soll selber allhier einen Bevollmächtigten setzen/ der dasjenige/ was er hierzu schuldig zu entrichten/ iederzeit ohne Verzug richtig abstattet / und an dessen Stelle mit zu Grabe gehet/ so soll er sein gewisses Geld aus dieser Casse zu gewarten haben/ wo solches aber nicht geschiehet/ so soll er gänzlich an dieser Casse kein Antheil mehr haben.

## X.

So eine Meisters- Wittbe belieben  
 U 4 möch-

möchte/ aus dem Handwercke sich zu verheyrathen/ soll sie ebener massen hier/ an keine Forderung mehr haben.

## XI.

Würde aber derer eine Person/ entweder in Kriegs- Diensten/ oder sonst an einen fremden Orte sterben/ soll hiervon dem Handwercke gnugsames Zeugniß vorgeleget werden/ so soll dann denen nächsten Anverwandten/ denen es von Rechts wegen zu kommt/ wie vieles beträget/ ausgezahlet werden/ jedoch daß des Verstorbenen Lebens- Lauff von öffentlicher Cangel publiciret werde.

## XII.

Wann ein Meister stirbt/ so bekommt die gehörige Begräbniß- Steuer die hinterbliebene Frau/ ist aber keine vorhanden/ so erbens die Kinder/ sind keine Kinder da/ so erbens die Kindes Kinder/ sind solche nicht/ so erbens die Geschwister/ und weiter nicht/ wenn solche Linien nicht vorhanden/ so bleibet/ was über die Begräbniß- Kosten/ der Casse.

## XIII.

XIII.

Und so nach dem Willen Gottes ein Meister/ dessen Eheweib/ oder Meisters Wittbe versterben würde/ so soll auf Befehl des Ober-Meisters ieden Contribuenten einen Tag zuvor durch den Jüngst-Meister bey dem Grabe fodern gemeldet werden/ alle und iede Meister und Meisters Wittben/ sollen zu deren Begräbniß 1. Gr. colligiren/ und bemeldten 1. Gr. denselben Vormittag/ da die Leiche beerdiget werden soll/ frühe vor 9. Uhr mit den gewöhnlichen Büchlein/ darinnen sich quittiren zu lassen/ an dem Handwerks-Schreiber zu entrichten/ welcher nach solchen eingenommenen Groschen denen Aeltesten ohne Verzug überbringen/ damit des Verstorbenen Hinterbliebene an der Zahlung nicht gehindert werden/ wer sich über gesetzte Zeit verweilet/ soll gedachten 1. Gr. doppelt erlegen/ wer aber dasjenige/ was er hierzu schuldig zu entrichten/ in die Vierteljährige Nachlässigkeit kommen läßt/ soll 6. Gr. in die Casse Straffe erlegen/ ein halbes Jahr 12. Gr. verweilt sich aber eingan-

A 5

Bes



des Jahr/ so soll er gänzlich an dieser  
Casse kein Antheil mehr haben.

## XIV.

Soll denen Verstorbenen/ zu des-  
sen Begräbniß/ Kosten einen Meister  
und Meisters Wittben übersendet und  
ausgezahlet werden im

1. Jahr    :    :    1. Thl. 12. Gr.

2. Jahr    :    :    2. Thl.    :

3. Jahr    :    :    2. Thl. 12. Gr.

Und so fort alle Jahr mit einen halben  
Thaler zu continuiren/ der Meister ihre  
Eheweiber aber/ wenn solche verster-  
ben/ wo der Meister noch am Leben/  
soll der Meister aus dieser Casse diesel-  
be zur Erden zu bestatten 2. Thl. em-  
pfangen/ keines mahl nicht mehr und  
auch nicht weniger/ weil dieses in einen  
Grad bleiben soll.

## XV.

Welcher aber zukünftig bey uns  
Meister wird/ ingleichen auch die neu-  
en Wittben/ die Belieben haben bey  
dieser Leichen/ Casse zu halten/ werden  
ebenermassen das erste Jahr mit an-  
derti

derthalben Thaler den Anfang haben/  
und hernach alle Jahr mit einen hal-  
ben Thaler zu continuiren / wie bey die-  
ser Ordnung bräuchlich.

XVI.

Es soll dieses / wie es in dieser Lei-  
chen: Cassé angefangen ist / 10. Jahr  
bestehen / hernacher / so soll die Meister-  
schafft darüber deliberiren / wie sich  
ferner darmit thun läst / daß solches  
künsttig geendert wird / nachdem sich  
am besten darmit thun läst.

XVII.

Weil dem alle und iede Meister  
der Zeug- und Leinweber allhier in  
Zschopau mit dieser Ordnung wohl zu  
frieden gewesen / ist solches Vorhaben  
in den Nahmen Gottes vollzogen wor-  
den / zu Zschopau im Monat Martii.

ANNO 1714.

Die

# Die Rahmen derer Membrorum,

**M**ichael Müller.  
 Theodorus Zimmermann.  
 Israel Klem.  
 David Müller.  
 Christoph Wolff.  
 Michael Fälber.  
 Johann Müller.  
 Johann Georg Hoffman.  
 David Richter.  
 Johann Christoph Hunger.  
 Christoph Flathe.  
 Johann Georg Werner.  
 Andreas Richter.  
 Johann Christoph Fälber.  
 Caspar Müller.  
 Johann Christoph Schröter.  
 Johann David Zimmermann.  
 Georg Gottfried Müller.  
 Daniel Müller.  
 Michael Beyer.  
 Johann Michael Schilling.  
 Andreas Flathe.  
 Adam Lange.

Johann Michael Weber.  
 Johann Michael Wenzel.  
 Christoph Kraupner.  
 Siegemund Tittrich.  
 Christoph Richter.  
 Johann Andreas Hoffmann.  
 Johann Michael Enger.  
 Gottlob Zeidler.  
 Johann Wolff Müller.

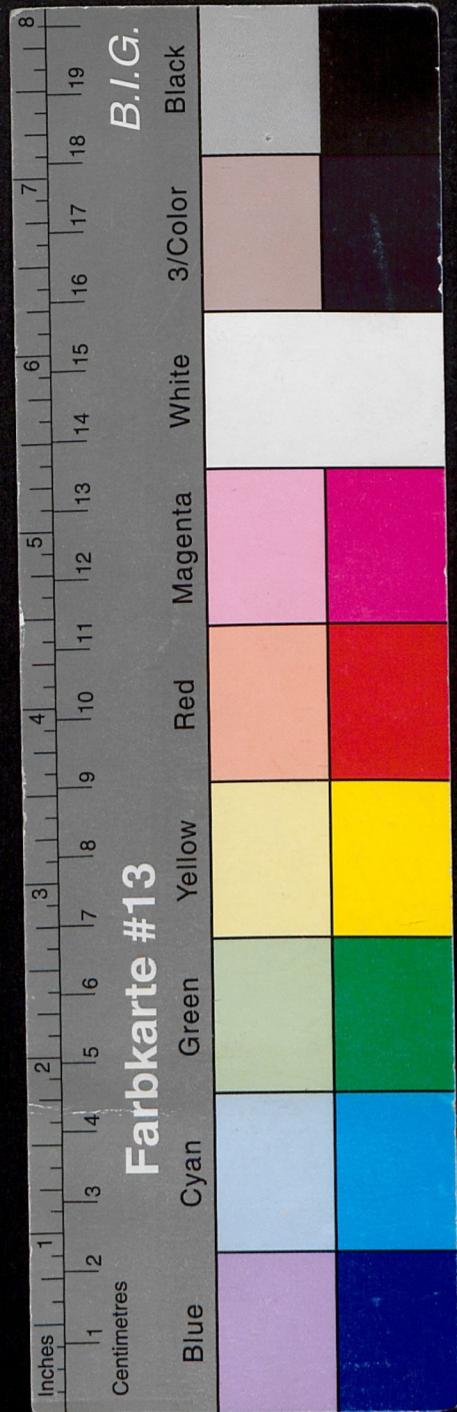
Andreas Richters Wittbe.  
 Herr Martin Richters Wittbe.  
 Herr Georg Seydels Wittbe.  
 Christian Tittrigs Wittbe.  
 Samuel Klems Wittbe.  
 David Zimmermanns Wittbe.  
 Christian Müllers Wittbe.







552.



*h. 108, 12. 0. 13.*

CUM DEO!  
CONSORTIUM  
Viduorum & Viduarum,  
Oder

Ye  
5553

X 2312050

Neu-aufgerichtete  
Wittber- und Wittben-  
Leichen-Casse,

Welche  
Von etlichen ehrlichen Bürgern  
abgeredet/  
und  
Mit Gott angefangen worden/  
zu

Schopau/  
in Monat Martii  
Anno 1714.

CHEMNITZ/ 37.  
gedruckt bey Conrad Stöffeln.